

# Kurbeitragssatzung der Stadt Bad Wildungen

in der Fassung vom 03.12.2001

## § 1 Erhebung des Kurbeitrages

- (1) Bad Wildungen ist staatlich anerkanntes Heilbad.
- (2) Die Stadt Bad Wildungen erhebt durch den Eigenbetrieb Staatsbad Bad Wildungen für die Herstellung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen (Kureinrichtungen) und für die zu diesem Zwecke durchgeführten Veranstaltungen (Kurveranstaltungen) ganzjährig einen Kurbeitrag als öffentlichrechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Einrichtungen und für die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Eintrittsgeld erhoben werden.

## § 2 Erhebungsgebiet

- (1) Der Kurbeitrag wird erhoben für das Gebiet der Stadt Bad Wildungen nach dem Stande vom 1. Januar 1940, für den Stadtteil Reinhardshausen sowie das nicht zum Erhebungsgebiet der zweiten Zone (Abs. 2) gehörende Gebiet des Stadtteils Reitzenhagen.
- (2) Erhebungsgebiet der zweiten Zone (§ 7 Abs. 5) sind der Stadtteil Altwildungen westlich der Friedrich-Ebert-Straße, der Gemeindestraße und der Giflitzer Straße sowie vom Stadtteil Reitzenhagen das Gebiet, das wie folgt begrenzt wird:

Im Süden durch den Feldweg, der oberhalb und parallel zum Schanzenweg verläuft und fortgesetzt wird durch das in nordwestlicher Richtung verlaufende Teilstück der Straße "Am Unterscheid", im Westen durch den Feldweg entlang der Flur "Unter der alten Burg" bis zur Gemarkungsgrenze, im Norden und Osten durch die Gemarkungsgrenze.

## § 3 Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Der Kurbeitrag wird von allen ortsfremden Personen erhoben, denen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen in Anspruch zu nehmen oder an Kurveranstaltungen teilzunehmen. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird.
- (2) Als ortsfremd gilt, wer im Erhebungsgebiet nicht den Schwerpunkt seiner gesamten Lebensverhältnisse hat, gleichgültig, ob er hier Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit ist.
- (3) Kurbeitragspflichtig ist ferner jeder Ortsfremde, der Kureinrichtungen benutzt oder an Kurveranstaltungen teilnimmt, ohne im Erhebungsgebiet Wohnung zu nehmen.

## § 4 Befreiung von der Kurbeitragspflicht

- (1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:
  1. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder -ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
  2. Personen, die als Hausbesuch bei einer im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnung wohnenden Familie unentgeltlich Aufnahme finden, insbesondere Familienangehörige,
  3. Personen, die sich in Akutkrankenhäusern der Regelversorgung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz aufhalten,
  4. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr in Begleitung von Familienangehörigen,
  5. Personen, die von ihrem ständigen Wohnsitz aus Kurmittel im Wege ambulanter Behandlung in Anspruch nehmen.
- (2) Die Befreiung in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 4 entfällt, sobald Kureinrichtungen in Anspruch genommen werden oder an Kurveranstaltungen teilgenommen wird.
- (3) Von der Entrichtung des Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:
  1. Erwerbsunfähige, Kriegsbeschädigte und Pflegebedürftige, denen besondere Fürsorge im Sinne des § 27 Abs. 3 des Bundesversorgungsgesetzes oder Pflegehilfe im Sinne des § 68 des Bundessozialhilfegesetzes zusteht, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen.
  2. Begleitpersonen von Schwerbehinderten, Schwererwerbsbeschränkten oder Behinderten im Sinne des § 39 des Bundessozialhilfegesetzes mit mindestens 70 vom Hundert Erwerbsminderung, wenn die

Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel nimmt.

- (4) Anträge nach Abs. 3 sind formlos bei dem Eigenbetrieb Staatsbad Bad Wildungen einzureichen.

### **§ 5 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages**

- (1) Die Kurbeitragspflicht nach § 3 beginnt mit dem Tag des Eintreffens im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Beide Tage gelten für die Festsetzung des Kurbeitrages als ein Tag. In den Fällen des § 3 Abs. 3 beginnt und endet die Beitragspflicht mit der Benutzung der Kureinrichtungen oder der Teilnahme an Kurveranstaltungen.
- (2) Die Kurbeitragsschuld entsteht am Tage der Ankunft einer beitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet. Sie ist am selben Tage fällig. Im Falle des § 6 Abs. 3 ist sie mit Zustellung des Bescheides fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung nach § 11 Abs. 1 Verpflichteten oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an den Eigenbetrieb Staatsbad Bad Wildungen zu entrichten.

### **§ 6 Höhe des Kurbeitrages**

Als Kurbeitrag werden erhoben für eine

Tageskurkarte	2,85 €
Beikarte für Angehörige	1,85 €
Jahreskurkarte	372,00 €
Jahreskurkarte für Angehörige	240,00 €
Einwohnerjahreskarte (§ 9)	70,00 €

- (1) Der Kurbeitrag wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthalts in einem Kalenderjahr mit dem in Anlage 2 genannten Satz, höchstens jedoch in Höhe des Jahreskurbeitrages erhoben. Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird der Kurbeitrag nur bis zur Höhe des Jahreskurbeitrages erhoben.
- (2) Ortsfremde, die, ohne im Erhebungsgebiet den Schwerpunkt ihrer gesamten Lebensverhältnisse zu haben, Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit sind, werden zu einem einmal im Kalenderjahr zu entrichtenden Kurbeitrag in Höhe der Jahreskurkarte herangezogen, unabhängig von der Dauer und der Häufigkeit der Aufenthalte während eines Kalenderjahres. Dies gilt nicht für dauervermieteten Wohnraum. Die Beitragsschuld entsteht zum 1. Januar eines jeden Jahres bzw. mit dem Tag, an dem ein ortsfremder Beitragspflichtiger Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit wird. Bei Fertigstellung oder Erwerb einer Wohneinheit im Laufe eines Kalenderjahres wird der Jahreskurbeitrag zeitanteilig (tageweise) erhoben.

### **§ 7 Ermäßigung des Kurbeitrages**

- (1) Der Kurbeitrag wird auf Antrag ermäßigt für Schwerbehinderte mit einem Behinderungsgrad von mindestens siebenzig vom Hundert im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Sicherung der Eingliederung Schwerbehinderter in Arbeit, Beruf und Gesellschaft und für Blinde. Die Ermäßigung beträgt fünfzig vom Hundert.
- (2) Der Antrag nach Abs. 1 ist beim Eigenbetrieb Staatsbad Bad Wildungen zu stellen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung ist nachzuweisen.
- (3) Soweit es die besonderen Belange des Eigenbetriebes Staatsbad Bad Wildungen rechtfertigen, kann er Sondervereinbarungen über die Einziehung und die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder von der Erhebung ganz oder teilweise absehen.
- (4) Auf Antrag kann eine Kurkarte gegen Entrichtung eines pauschalierten Kurbeitrages pro Aufenthaltstag für Tagungs-, Seminar-, Messeteilnehmer oder einen ähnlichen Personenkreis ausgestellt werden.
- (5) Ortsfremden, die sich im Erhebungsgebiet der zweiten Zone (§ 2 Abs. 2) aufhalten, wird auf den Kurbeitrag eine Ermäßigung um fünfzig vom Hundert gewährt.
- (6) Den Kurbeitragspflichtigen kann nur eine der Ermäßigungen nach Abs. 1 oder Abs. 5 gewährt werden.

### **§ 8 Kurkarte**

- (1) Jeder Beitragspflichtige erhält nach Entrichtung des Kurbeitrages eine Kurkarte. Diese berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1 Abs. 3 erhoben werden. Die Kurkarte wird vom Eigenbetrieb Staatsbad Bad Wildungen oder dem Beherbergungsbetrieb ausgestellt. Die Kurkarte nach § 6 Abs. 3 wird von der Kurverwaltung ausgestellt.

- (2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Beitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar.
- (3) Die Kurkarte ist bei der Benutzung der Kureinrichtungen und bei der Teilnahme an Kurveranstaltungen den Kontrollpersonen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird sie eingezogen.
- (4) Der Verlust einer ausgestellten Kurkarte ist bei der Kurverwaltung anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 5 € erhoben.

### **§ 9 Einwohner-Kurkarte**

- (1) Personen, die im Erhebungsgebiet den Schwerpunkt ihrer gesamten Lebensverhältnisse haben (Einwohner), sind kurbeitragspflichtig, wenn sie Kureinrichtungen in Anspruch nehmen, die nur mit Kurkarte zu benutzen sind.
- (2) Der Kurbeitrag ergibt sich aus § 6 Abs. 1 Die Einwohner-Kurkarte berechtigt zum Besuch der kurbeitragspflichtigen Einrichtungen. Außerdem können Ermäßigungen bei Veranstaltungen gewährt werden.

### **§ 10 Aufzeichnungs- und Meldepflicht**

- (1) Die Betreiber von Beherbergungsstätten, die der gewerbs- oder geschäftsmäßigen Aufnahme von fremden Personen dienen, sowie die Inhaber von Fach- und Sonderkrankenhäusern, Kliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer oder Wohnraum zur Verfügung stellen (Wohnungsgeber), sind verpflichtet, jeden Ortsfremden zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Hierbei sind die vorgeschriebenen Meldeformulare zu verwenden.
- (2) Der Ortsfremde ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben.
- (3) Die vorgeschriebenen Meldeformulare sind unter Angabe des An- und Abreisetages des Gastes binnen 24 Stunden vom Wohnungsgeber dem Eigenbetrieb Staatsbad Bad Wildungen zuzuleiten, Der Eigenbetrieb stellt die Meldeformulare zur Verfügung.
- (4) Der Wohnungsgeber hat ein Verzeichnis über die aufgenommenen Gäste zu erstellen und fortlaufend zu führen. Das Verzeichnis ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren (§ 169 Abgabenordnung) und dem Eigenbetrieb Staatsbad Bad Wildungen auf Verlangen zur Überprüfung vorzulegen.
- (5) Ist der Wohnungsgeber selbst Ortsfremder nach § 3 Abs. 2, so hat er die Meldung nach Abs. 1 bis 3 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken. Entsprechendes gilt auch für die Aufzeichnungspflicht nach Abs. 4.
- (6) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, seine Gäste zur umgehenden Entrichtung des Kurbeitrages anzuhalten. Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld.
- (7) Der Eigenbetrieb kann den Wohnungsgeber verpflichten, den Kurbeitrag einzuziehen und an den Eigenbetrieb abzuliefern.
- (8) Der Beherbergungsbetrieb kann sich mit Zustimmung des Eigenbetriebes zur Erfüllung der Aufzeichnungs- und Meldepflicht sowie der Ausstellung der Kurkarte (§ 8 Abs. 1 und 2) eines Datenverarbeitungsgerätes mit Anschluss an die Datenverarbeitungsanlage des Eigenbetriebes Staatsbad Bad Wildungen Kurverwaltung bedienen.
- (9) Die Wohnungsgeber erhalten eine Abschrift der Kurbeitragsordnung, die sie ihren Gästen durch Aushang an einer geeigneten Stelle bekannt zu geben haben.

### **§ 11 Haftung**

- (1) Die nach § 10 Meldepflichtigen haben, soweit sie nach § 10 Abs. 7 verpflichtet wurden, den Kurbeitrag von den zahlungspflichtigen Personen einzuziehen und an den Eigenbetrieb Staatsbad Bad Wildungen abzuführen. Die Wohnungsgeber haften für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages. Der Kurbeitrag ist in der Beherbergungsrechnung besonders auszuweisen. Abweichend von § 5 Abs. 3 wird der Kurbeitrag nach § 6 Abs. 3 unmittelbar durch den Eigenbetrieb festgesetzt und eingezogen.
- (2) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Kurbeiträge sind spätestens bis zum 10. des folgenden Monats an den Eigenbetrieb abzuführen.
- (3) Verlorene oder nicht mehr nachweisbare Meldeformulare (Kurkarten) werden dem Meldepflichtigen (Vermieter) mit einem Betrag von 100 € in Rechnung gestellt.

### **§ 12 Verjährung**

Der Anspruch auf den Kurbeitrag verjährt in zwei Jahren. Im Übrigen finden auf die Verjährung die Vorschriften der §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung Anwendung.

### **§ 13 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Bad Wildungen, den 03. Dezember 2001

Der Magistrat  
der Stadt Bad Wildungen

Grieneisen  
Bürgermeister